

Satzung

der Stadt Nordenham über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätteneinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nordenham folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Nordenham betreibt Kindertagesstätteneinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der von der Stadt Nordenham betriebenen Kindertagesstätteneinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Vorübergehend im Sinne dieser Satzung ist ein Zeitraum von längstens einem Monat.

§ 3 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten zur Gebührenermittlung schriftlich der Stadt Nordenham darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Anlage dieser Satzung sie zuzuordnen sind und ggf. welche Anrechnung nach Nr. B der Anlage vorgenommen werden soll.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das gesamte Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten und der Personen, die mit dem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben (§ 122 Bundessozialhilfegesetz), aus allen positiven Einkünften aller Einkommensarten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des gemeinsam veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Vom Einkommen im Sinne dieser Satzung sind festgesetzte und gezahlte gesetzliche Unterhaltsleistungen abzusetzen. Maßgebend ist das Jahresbruttoeinkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

(3) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder entsprechende Nachweise zu belegen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine entsprechende Gebühr nach Stufe 3 festgesetzt.

(4) Veränderungen des Einkommens um mehr als 20 % (geringer/höher) sind unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertagesstätteneinrichtungen, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.

(2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlaßt haben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; die Einschulung ausschließlich ist kein begründeter Fall für eine Abmeldung.

(3) Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. . . .
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Nordenham zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 3. des Monats im voraus fällig.

§ 7

Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung seiner Anzeigenpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 8

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Für die Stundung sowie den gesamten oder teilweisen Erlaß von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätteneinrichtungen gelten die Vorschriften der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 sowie 1977 S. 269) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Nordenham, den 12. Oktober 1993

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten-
einrichtungen

Einkommensstaffelung für die Gebührenermittlung in Kindertagesstätten-
einrichtungen

A) Regelgebühr

	EURO Gebühren- stufe I	EURO Gebührenstufe II	EURO Gebühren- stufe III
	Jahresbrutto- einkommen bis	Jahresbrutto- einkommen bis	Jahresbrutto- einkommen über
a) Alleinerziehend			
- 1 Kind	27.435,00 €	31.134,00 €	31.134,00 €
- 2 Kinder	34.345,00 €	44.157,00 €	44.157,00 €
- 3 Kinder	44.673,00 €	57.436,00 €	57.436,00 €
- 4 Kinder	55.768,00 €	71.702,00 €	71.702,00 €
- 5 Kinder	66.053,00 €	84.926,00 €	84.926,00 €
b) Verheiratet			
- 1 Kind	29.249,00 €	37.606,00 €	37.606,00 €
- 2 Kinder	37.699,00 €	48.470,00 €	48.470,00 €
- 3 Kinder	47.206,00 €	60.693,00 €	60.693,00 €
- 4 Kinder	57.286,00 €	73.653,00 €	73.653,00 €
- 5 Kinder	65.854,00 €	84.669,00 €	84.669,00 €
<u>Gebühr</u>			
Halbtagsbetreu- ung (4-stündig)	55,00 €	83,00 €	110,00 €
Dreivierteltags- betreuung (6-stündig)	82,50 €	124,50 €	165,00 €
Ganztagsbetreu- ung (8-stündig)	110,00 €	166,00 €	220,00 €

Krippenplatz (Betreuung der unter 3-Jährigen) /Hortplatz

<u>Gebühr</u>			
Halbtagsbetreu- ung (4-stündig)	84,00 €	126,00 €	168,00 €
Dreivierteltags- betreuung (6-stündig)	126,00 €	189,00 €	252,00 €
Ganztagsbetreu- ung (8-stündig)	168,00 €	252,00 €	336,00 €

B. Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder einer Familie die gleichzeitig Kinderkrippe, Kindergarten **und/oder Hort** in Nordenham besuchen. Für die Berechnung der Geschwisterermäßigung werden die Kinder, für die Beitragsfreiheit besteht, nicht berücksichtigt.

Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinderkrippen-, Kindergarten **und Hortkinder** für das erste Geschwisterkind den halben Beitrag der Kindergartengebühr der Einkommensstufe 1. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Ermäßigung jeweils um den selben Betrag.

C) Gebühr für Sonderöffnungszeiten:

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Kindergarten:

- a) je Sonderöffnungszeit monatlich: 20,00 €
- b) zwei Sonderöffnungszeiten monatlich: 30,00 €
- c) je Sonderöffnungszeit pro Tag: 1,50 €

Krippenplatz (Betreuung der unter 3-Jährigen) / Hortplatz:

- a) je Sonderöffnungszeit monatlich: 30,00 €
- b) zwei Sonderöffnungszeiten monatlich: 45,00 €
- c) je Sonderöffnungszeit pro Tag: 2,50 €

Die Zahlung muss im Voraus an die Leitung der Einrichtung erfolgen.

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
04.01.2013	1 - 2	01.08.2013	Anlage	9. Änderung
06.05.2011	49 - 50	01.08.2011	Anlage	8. Änderung
27.06.2008	215	01.08.2008	Anlage	7. Änderung
20.07.2007	60	01.08.2007	Anlage	6. Änderung
21.04.2006	48	01.07.2006	Anlage	5. Änderung

Änderungssatzungen veröffentlicht im **Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Weser-Ems:**

am	Seiten	Inkraft treten	Betreff	Auflage
13.07.2001	613	01.08.2001	Anlage	4. Änderung
19.05.2000	476 - 477	01.08.2000	Anlage	3. Änderung
16.01.1998	112	01.08.1998	§ 5 (2), Anlage	2. Änderung
05.07.1996	922 - 923	01.08.1996	Anlage	1. Änderung